

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung vom 26.01.2011 aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe n) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S 950), folgende Verfassung der Stiftung Broudlet-Startz vom 01.01.2011 beschlossen:

## "Verfassung der Stiftung Broudlet-Startz

### Präambel<sup>1</sup>

Die im Jahre 1850 verstorbene Maria Anna Startz, Witwe von Peter Broudlet, hat mit Testament vom 15.07.1849 die Armenverwaltung der Stadt Aachen zur Universalerbin ihres gesamten Vermögens eingesetzt zum Zwecke einer Stiftungsgründung zur "Erziehung und Ausbildung dürftiger Kinder". Die vorliegende Neufassung der Stiftungssatzung vom 01.07.1990 dient der Sicherung einer modernen und rechtssicheren Stiftungsverwaltung.

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen: "Stiftung Broudlet-Startz".
- (2) Die Stiftung Broudlet-Startz ist eine unselbständige Stiftung öffentlichen Rechts in der Form der kommunalen/örtlichen Stiftung mit Sitz in Aachen.
- (3) Die Stadt Aachen ist Trägerin der Stiftung und verwaltet das Stiftungsvermögen als Sondervermögen treuhänderisch unter Beachtung der hierfür geltenden gemeinderechtlichen Bestimmungen.

### § 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und Ausbildung von bedürftigen Nachkommen der Verwandten von mütterlicher und väterlicher Seite der Stifterin durch Gewährung von Stipendien.
- (2) Im Falle, dass aus dem Stiftungsertrag des Vorjahres mehr Stipendien vergeben werden können, als Antragsteller aus Abs. (1) zur Verfügung stehen, kommen Nachkommen der Verwandten von Peter Broudlet, dem Ehemann der Stifterin, in den Genuss der Stipendien.
- (3) Der Grad der Verwandtschaft und die nachzuweisende Bedürftigkeit sind entscheidende Kriterien für die Stipendienvergabe.
- (4) Sind für die Stipendienvergabe nicht genügend Nachkommen der Absätze (1) und (2) vorhanden, sind die bedürftigen Kinder der Stadt Aachen anspruchsberechtigt. Diese Förderung erfolgt zugunsten von Maßnahmen und Einrichtungen, die der Ausbildung, Betreuung oder Unterbringung von Aachener Kindern und Jugendlichen dienen. Über die Vergabe nach

---

<sup>1</sup> Soweit die männliche Form verwendet wird, ist auch die weibliche Form gemeint.

- diesen Kriterien entscheidet der zuständige Fachausschuß der Stadt Aachen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

### § 3 Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung betrug am 31.12.2006:

1. Kapitalvermögen von	5.666.077,98 EUR
2. Grundvermögen <sup>2</sup>	7.315.650,53 EUR

Eine Korrektur der nachrichtlich angegebenen Vermögens-Ausgangswerte durch rechtliche und/oder sachlich/rechnerische Erfordernisse wird durch die Stiftungsträgerin vorgenommen, sobald sich hierzu neue Erkenntnisse ergeben.

Änderungen bezüglich dieser Ausgangswerte behindern nicht die Rechtsgültigkeit der beschlossenen Stiftungsverfassung.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den jeweiligen Jahreserträgen des Stiftungsvermögens, abzüglich der Verwaltungskosten für Personal- und Sachaufwand der Stiftungsverwaltung sowie der sonstigen weiteren Aufwendungen. Zu den weiteren Aufwendungen zählen die mit der Vermögensverwaltung notwendig verbundenen Kosten, soweit sie Gegenstand der Rechnungslegung sind, insbesondere Steuern, Abgaben, Unterhaltungsaufwände für Gebäude und Rechtsverfolgungskosten.
- Die liquiden Mittel der Stiftung dürfen - zur rechtskonformen Bedienung von Eventualverbindlichkeiten - insgesamt nicht unter den Jahresertrag des Vorjahres absinken, andernfalls sind sie vorrangig wieder aufzufüllen.
- (3) Die Verwaltungskosten belaufen sich auf 10 % der Bruttoeinnahmen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist der Stiftung in seinem Wert zu erhalten und nicht für andere Zwecke zu verwenden. Verkaufserlöse aus Grundbesitz gehen vollständig in das Stiftungskapital über.

### § 4 Organ der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Aachen vertreten, der den Stadtkämmerer mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt.
- (2) Der Stadtkämmerer verwaltet die Stiftung und hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Vermögensverwaltung i.S. des Stiftungszwecks,
  2. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung.

### § 5 Änderungen der Stiftungsverfassung, des Stiftungszwecks und Aufhebung der Stiftung

- (1) Eine Änderung der Stiftungsverfassung unterliegt folgenden Voraussetzungen :
1. in den tatsächlichen Verhältnissen - bezogen auf den im Stiftertestament und dieser Stiftungsverfassung zum Ausdruck gekommenen Willen der Stifterin - ist eine wesentli-

---

<sup>2</sup> Angaben zum Grundbesitz s. Anlage 1 der Stiftungsverfassung

che Veränderung eingetreten

und

2. die unveränderte Verfolgung des bisherigen Stiftungswillens erweist sich als nicht mehr sachgerecht.

Der ursprüngliche Wille der Stifterin ist zu beachten.

(2) Ist eine sinnvolle, am Stifterwillen ausgerichtete Änderung des Stiftungszwecks nicht möglich, erfolgt die Aufhebung der Stiftung. Hierüber entscheidet der Rat der Stadt Aachen. Ihm obliegt auch die Entscheidung über die Vermögensverwendung.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Köln ist einzuholen.

## B. Vergabeverfahren

### § 6 Stipendien

(1) Aus den Nettoerträgen des Stiftungsvermögens (§ 3 Abs. 2 Satz 1) werden so viele volle Stipendien vergeben, wie der Vorjahresertrag der Stiftung zulässt.

Überschießende Beträge, die nicht mehr zur Gewährung eines vollen Stipendiums in der angegebenen Höhe ausreichen, stehen in den Folgejahren für Stipendienzahlungen zur Verfügung. Die Stipendien werden monatlich zum Monatsende an die berechtigten Personen bzw., wenn diese zum Zeitpunkt der Auszahlung noch minderjährig sind, an den/die Sorgeberechtigten ausgezahlt.

(2) Die Anzahl der Stipendien richtet sich zunächst nach der Höhe der jährlichen Nettoerträge, die grundsätzlich vollständig für die Gewährung von Stipendien verwendet werden.

(3) Die Höhe des Stipendiums für Volljährige beträgt zum Zeitpunkt der Erstellung der Stiftungsverfassung den maximalen, standardisierten Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle<sup>3</sup>, zuzüglich 13,5 % für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Werte werden unmittelbar dem jeweiligen Stand der Düsseldorfer Tabelle angepasst.

Für den Fall, dass eine Düsseldorfer Tabelle zur Angabe der Stipendienhöhe nicht mehr oder in nicht mehr adäquater Form zur Verfügung steht, werden die letztmalig erhobenen Werte fortgeführt auf Basis eines alternativ von der Stiftungsverwaltung ausgewählten Preisindexverfahrens.

(4) Die maximale Förderdauer beträgt 11 Jahre. Die Förderung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird. Die Förderung endet spätestens mit dem letzten Tag des Monats, der dem Monat vorangeht, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird.

(5) Die Förderung setzt ferner voraus, dass der Berechtigte nachweislich eine Ausbildung (Schulbesuch, Berufsausbildung, Studium) betreibt; auf die Regelung des § 2 Bundesausbildungsför-

---

<sup>3</sup>

[http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/07service/07\\_ddorftab/07\\_ddorf\\_tab\\_2010/Duesseldorfer\\_Tabelle\\_Stand\\_01\\_01\\_2010.pdf](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/07service/07_ddorftab/07_ddorf_tab_2010/Duesseldorfer_Tabelle_Stand_01_01_2010.pdf)

- derungsgesetz (BAföG)<sup>4</sup> in der aktuellen Fassung wird Bezug genommen.
- (6) Eine im Ausland absolvierte Ausbildung begründet keinen Anspruch auf Erhöhung des Stipendiums.
  - (7) Die Förderung beginnt nicht vor dem Ersten des Monats, in dem die Ausbildung aufgenommen wird und endet automatisch, also ohne, dass es hierfür einer Aufhebungsentscheidung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem die geförderte Ausbildung abgeschlossen wird. Der Förderung steht nicht entgegen, wenn neben- oder auch nacheinander mehrere Ausbildungen betrieben werden, auch wenn die vorangegangene Ausbildung nicht mit Erfolg beendet wurde (Ausbildungsabbruch).  
Für Ausbildungen, die nicht in § 15a BAföG erfasst sind, gelten die entsprechenden Festsetzungen in den jeweiligen Ausbildungsordnungen bzw. vergleichbaren Vorschriften.
  - (8) Das Stipendium wird durch Verwaltungsakt für maximal 1 Jahr bewilligt unter der auflösenden Bedingung, dass eine Ausbildung i.S.v. Abs. (5) betrieben wird. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes kann ein erneuter Antrag gestellt werden, die Bewilligungsvoraussetzungen sind bei den Folgeanträgen erneut nachzuweisen.  
Die Stipendiengewährung erfolgt vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.
  - (9) Die berechtigte Person sowie bei Minderjährigen der/die Sorgeberechtigte/n sind verpflichtet, im Rahmen der Antragstellung, mittels aktueller Bescheinigung der Schule, Hochschule oder Ausbildungsstelle die Ausbildung im beantragten Förderungszeitraum nachzuweisen.
  - (10) Eine berechtigte Person kann zu jedem Zeitpunkt auf die Weitergewährung des Stipendiums durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stiftungsverwaltung verzichten. Soweit die berechtigte Person noch minderjährig ist, muss diese Erklärung von beiden Sorgeberechtigten abgegeben werden. Der Berechtigte ist nicht daran gehindert, sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut um ein Stipendium zu bemühen.

## § 7 Bezugsberechtigung

- (1) Berechtigt zum Bezug von Stipendien der Stiftung ist bevorrechtigt der unter § 2 Abs. (1) und genannte Personenkreis bis einschließlich dem 12. Verwandtschaftsgrad.  
Im Übrigen Aachener Kinder (siehe § 2 Abs. 4).
- (2) Als "dürftig" im Sinne des Testamentes gilt ein Berechtigter, wenn er bzw. die Bedarfsgemeinschaft i.S.v. § 7 Abs. 3 SGB II in der er lebt, die Einkommensgrenze des § 53 Ziffer 2 Abgabenordnung (AO)<sup>5</sup> nicht überschreitet. Für die Berechnung des maßgeblichen Einkommens gelten die Ausführungen zu § 53 Ziffer 5. bis 8. AO im Abschnitt 42 des Anwendungserlasses

---

<sup>4</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 6 Juni 1983 ( BGBl I S. 645, 1680 ), zuletzt geändert durch Artikel 2 a des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2846)

<sup>5</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)

zur AO<sup>6</sup> (AEAO) in der jeweils aktuellen Fassung.

Für den Fall, dass die o.g. Regelungen zur Dürftigkeit nicht mehr oder nicht mehr in adäquater Form zur Verfügung stehen, wird die Stiftungsverwaltung ein alternatives Verfahren i.S.d. Stifterin auswählen.

- (3) Gerichtliche Verurteilungen, die im Zeitpunkt der Beantragung eines Stipendiums im Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)<sup>7</sup> stehen, schließen die Gewährung eines Stipendiums aus. Gerichtliche Verurteilungen während des Stipendiumsbezugs, die zu einer Eintragung im o.g. Führungszeugnis führen, lassen die Berechtigung zum Stipendienbezug mit Rechtskraft des Urteils entfallen. Der Berechtigte bzw. die Sorgeberechtigten sind verpflichtet die rechtskräftige Verurteilung der Stiftungsverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Mit "Eintritt in den geistlichen Stand", also
  - a) kirchliche Weihe zum Diakon/Priester,
  - b) Aufnahme in ein Kloster zum Noviziat, bzw. Ableistung eines zeitlichen Gelübdes, Ablegen der Profess,endet die Bezugsberechtigung für ein Stipendium der Stiftung Broudlet-Startz.  
Zu viel ausgezahlte Stiftungsmittel sind zu erstatten.
- (5) Wenn mehr Anträge "dürftiger" Nachkommen vorliegen als Stipendien vergeben werden können, sind, unter Beachtung von § 2 der Stiftungsverfassung, zunächst diejenigen zu berücksichtigen, welche in näherer Verwandtschaft zur Stifterin stehen.
- (6) Nachfolgend gibt das niedrigere Einkommen den Ausschlag.
- (7) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zu Grunde zu legen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Sicherheit zu erwarten ist. Hierzu kann grundsätzlich von dem Einkommen ausgegangen werden, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung erzielt worden ist.  
Änderungen des Jahreseinkommens, deren Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt und belegt werden können, bleiben außer Betracht.
- (8) Beim Einkommensvergleich ist zunächst das Einkommen des Berechtigten zugrunde zu legen. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten ist auch das Einkommen des Ehegatten zu berücksichtigen; entsprechendes gilt bei eingetragenen Lebenspartnerschaften. Wenn der Berechtigte im Haushalt der/des Sorgeberechtigten lebt, ist auch deren/dessen Einkommen zu berücksichtigen.  
Bei der Einkommensberechnung geht die Stiftungsverwaltung von den gesetzlichen Regelungen zur Einkommensbestimmung des Wohngeldgesetzes (WoGG)<sup>8</sup> aus in der jeweils gültigen Fassung.

Für den Fall, dass die Regelungen des Wohngeldgesetzes nicht mehr oder nicht mehr in

---

<sup>6</sup> Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO), BMF-Schreiben - IV A 4 - S 0062/07/0001 - vom 2. Januar 2008 (BSiBl I S. 26), zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 (BSiBl 2010 I S. 9)

<sup>7</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

<sup>8</sup> Wohngeldgesetz (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) (1), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634)

adäquater Form zur Verfügung stehen, wird die Stiftungsverwaltung ein alternatives Verfahren zur vergleichbaren Einkommensermittlung anwenden.

- (9) Bei gleichem Verwandtschaftsgrad und gleichem Einkommen erhält der ältere Antragsteller das Stipendium.

## § 8 Antragsverfahren

- (1) Stipendien werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vom Berechtigten zu unterschreiben bzw. - wenn dieser minderjährig ist - von der/dem Sorgeberechtigten. Antragsvordrucke der Stiftungsverwaltung sind zu verwenden.

- (2) Anträge auf die Bewilligung eines Stipendiums können jederzeit gestellt werden. Für die Bewilligung eines Stipendiums gilt der Stichtag 01.10. eines Jahres. Bei Verfristung der Antragstellung besteht kein Rechtsanspruch auf nachträgliche Bewilligung für das laufende Stipendienjahr.

Die Stipendien werden ab deren Freiwerdung, ggfls. rückwirkend, nach § 6 und 7 dieser Stiftungsverfassung bewilligt.

- (3) Dem Antrag sind im Original oder in beglaubigter Form - folgende Unterlagen beizufügen:
1. Geburtsurkunde der berechtigten Person und Nachweis des verwandtschaftlichen Verhältnisses des Berechtigten zur Stifterin durch geeignete Unterlagen (Stammbuch o.a.).
  2. Nachweise über das Jahreseinkommen i.S. des EStG<sup>9</sup> der berechtigten Person sowie ggf. der weiteren Personen gem. § 7 Abs. (2) i.V.m. Abs. (8) der Stiftungsverfassung (z.B. Einkommenssteuerbescheid, Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen, Kontoauszüge).
  3. Nachweis, dass eine Ausbildung i.S.v. § 6 Abs. (5) der Stiftungsverfassung durchlaufen bzw. spätestens drei Monate nach dem Stichtag gem. Abs (2) begonnen bzw. fortgesetzt wird.
  4. Aktuelles Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG; bei Berechtigten, die nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnen, ist eine vergleichbare Bescheinigung des Wohnortlandes vorzulegen.

Anträge, die zum Stichtag 01.10. nicht vollständig vorliegen, können erst zum Termin des Folgejahres berücksichtigt werden.

## § 9 Entscheidungen der Stiftungsverwaltung

Die Stiftungsverwaltung entscheidet über die eingegangenen Anträge durch Verwaltungsakt.

## § 10 Mitwirkungspflichten und Überzahlungen

- (1) Berechtigte Personen i.S.v. § 2 Abs. (1) u. (2) bzw. die/der Sorgeberechtigte(n) unterschreiben, dass sie diese Stiftungsverfassung gelesen und von ihrem Inhalt Kenntnis genommen

---

<sup>9</sup> In In der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386)

haben; sie anerkennen zugleich, dass sie Grundlage der Stipendienförderung wird.

Mit Eintritt der Volljährigkeit der berechtigten Personen müssen diese eine entsprechende Erklärung abgeben. Gleiches gilt, wenn eine Person das alleinige Sorgerecht erhält, die bisher eine solche Erklärung noch nicht abgegeben hat.

- (2) Die berechnigte Person bzw. ein Sorgeberechnigter haben folgende Umstände umgehend mitzuteilen:
  1. Eintritt in den geistlichen Stand respektive in ein Kloster (s. § 7 Abs. 4 Stiftungsverfassung)
  2. Gegenüber der Antragstellung vorzeitige Beendigung der Ausbildung, z.B. durch Exmatrikulation oder sonstige Umstände
  3. Rechtskräftige, gerichtliche Verurteilung i.S.v. § 3 Abs. 1 und 6 BZRG.
- (3) Unterlässt die berechnigte Person bzw. ein Sorgeberechnigter die rechtzeitige Mitteilung über der Stipendienvergabe entgegen stehende bzw. den Stipendienbezug beendende Sachverhalte nach Abs. (2) Ziffer 1-3, so wird die Stiftungsverwaltung das Stipendium ab dem Änderungszeitpunkt widerrufen und gleichzeitig die seit Änderung der Verhältnisse gewährten Stipendienleistungen zurückfordern.

## § 11 Übergangsregelung

Stipendienempfänger der Stiftung Broudlet-Startz, die eine laufende Bewilligung auf Grundlage der bisherigen Stiftungsbestimmungen erhalten haben, genießen bis zu einer Stipendienvergabe (01.10. bis 30.09.) nach Inkrafttreten der Stiftungsverfassung Bestandsschutz für den Fall,

- (1) dass sie ansonsten aufgrund ihres Verwandtschaftsgrades, d.h. ab dem 13. Verwandtschaftsgrad, nicht mehr zum Berechnigtenkreis i.S. dieser Stiftungsverfassung gehören und / oder
- (2) sie die Altersgrenze gem. § 6 Abs. 4 noch nicht erreicht haben.

Die Stipendienhöhe in diesen Fällen richtet sich noch nach den zuletzt gültigen Stiftungsbestimmungen i.H.v. 90,00 €/Monat bei halbjährlicher Auszahlung.

Die übrigen Voraussetzungen dieser Stiftungsverfassung zur Stipendiengewährung gelten auch in diesen Fällen unverändert.

## § 12 Veröffentlichung

Die Stiftungsverwaltung informiert auf der bzw. über die Homepage der Stadt Aachen "www.aachen.de" - auf der sie u.a.:

1. die jeweils aktuelle Stiftungsverfassung und die zu verwendenden Vordrucke zur Einsicht bereithält sowie als download zur Verfügung stellt und
2. die dem Antrag beizufügenden Unterlagen aufführt.

Formulare und Informationen können auch direkt bei der Stiftungsverwaltung der Stadt Aachen angefordert werden.

## § 13 Inkrafttreten

Die Stiftungsverfassung tritt am Tag nach dem Ratsbeschluß in Kraft und ersetzt damit die bisherige Regelung vom 01.07.1990.

Aachen, den 26.01.2011"